

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 09/0614</b>
<b>6011 - Team Natur und Landschaft</b>			<b>Datum: 10.12.2009</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Herr Michael Sprenger</b>	<b>Tel.: 236</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	<b>601-Sprenger / Jung</b>		

**Beratungsfolge**

**Sitzungstermin**

**Hauptausschuss**

**11.01.2010**

## Stadtverordnung der Stadt Norderstedt über die Erklärung zu Naturdenkmalen

### Sachverhalt

Mit dieser Mitteilungsvorlage wird der Hauptausschuss gebeten, die in der Anlage 1 beigefügten Stadtverordnung der Stadt Norderstedt über die Erklärung zu Naturdenkmalen zur Kenntnis zu nehmen.

Gemäß dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Übertragung von Aufgaben des Kreises Segeberg auf die Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter des Kreises Segeberg und von Zuständigkeiten des Landrats des Kreises Segeberg auf die Bürgermeister der Städte, amtsfreien Gemeinden und Amtsvorsteher der Ämter des Kreises Segeberg übernimmt die Stadt Norderstedt seit dem 1.1.2000 für den Bereich ihrer Stadt bestimmte, dem Kreis Segeberg obliegende Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung.

Für den Bereich des Naturschutzes können gemäß § 3 Absatz 1 des o.g. Vertrages Verordnungen zur Erklärung von Naturdenkmalen erlassen werden, sofern diese bereits in einem festgestellten Landschaftsplan ausgewiesen sind. Diese Voraussetzung wird durch den Landschaftsplan (LP 2020) der Stadt Norderstedt durch die Darstellungen der potenziellen Baum-Naturdenkmale erfüllt.

Die Darstellungen der vorgeschlagenen Baum-Naturdenkmale im Landschaftsplan (LP 2020) und Flächennutzungsplan (FNP 2020) bildeten für die Stadt Norderstedt die Basis einer künftigen Baum-Naturdenkmal-Ausweisung innerhalb des Stadtgebietes.

Bei der Ausweisung von Baum-Naturdenkmale sind die grundlegenden Kriterien der Unterschutzstellung nicht beliebig wählbar, sondern vielmehr im Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vorgegeben. Insofern war zu prüfen, ob die im LP 2020 vorgeschlagenen 19 Baum-Naturdenkmale die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturdenkmal erfüllen.

Dazu wurde auf der Grundlage eines objektiven und praxistauglichen Entscheidungsmodells, angepasst an die Norderstedter Verhältnisse, ein Kriterienkatalog für das Auswahlverfahren erarbeitet. Mit Hilfe dieses Entscheidungsmodells erfolgte im Sommer 2008 eine Prüfung durch das Team Natur und Landschaft, ob die im LP 2020 vorgeschlagenen Baum-Naturdenkmale tatsächlich eines besonderen Schutzes bedürfen und somit zum Naturdenkmal erklärt werden sollen. Als Vorschlag für Naturdenkmale wurden 5 Einzelbäume und 1 Baumgruppe ausgewählt. Es handelte sich dabei um folgende Bäume / Baumgruppen:

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	----------	-------------------

- Buche Tangstedter Weg Nr. 83
- Redder Hopfenweg
- Buche Johann-H.-Wichern Straße 1
- Eiche Am Tarpenufer vor Nr. 10
- Blut-Buche Kirchenstraße Nr. 1
- Eiche Ohlenhoff Nr. 14

Die Vorgehensweise und das Ergebnis zur Auswahl der Baum-Naturdenkmale gem. § 20 LNatSchG wurde vom Umweltausschuss in der Sitzung am 15.07.2009 und vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr in der Sitzung am 16.07.2009 zustimmend zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig wurde die Verwaltung gebeten, vor Vorlage des Verordnungsentwurfes ein Informations- und Austauschgespräch mit den Eigentümern der betroffenen Bäume zu führen.

Das Ergebnis der frühzeitigen Eigentümerbeteiligung wurde vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr in der Sitzung am 01.10.2009 zustimmend zur Kenntnis genommen. Eine grundsätzliche Akzeptanz der Eigentümer der betroffenen Bäume war erkennbar. Die Verwaltung wurde in dieser Sitzung beauftragt, mit dem Entwurf der Stadtverordnung der Stadt Norderstedt über die Erklärung zu Naturdenkmalen die Anhörung der Eigentümer, der Nutzungsberechtigten und der unteren Naturschutzbehörde entsprechend § 23 Abs. 5 Satz 2 LNatSchG durchzuführen.

Während der Beteiligungsfrist (bis einschließlich 09.11.2009) sind seitens der Eigentümer und Nutzungsberechtigten Stellungnahmen vorgebracht worden. Seitens der unteren Naturschutzbehörde ging eine Stellungnahme ein die zu behandeln war.

Aus der Behandlung der Stellungnahmen der Eigentümer, der Nutzungsberechtigten und der unteren Naturschutzbehörde ergaben sich gegenüber dem Entwurf der Stadtverordnung keine grundsätzlichen Änderungen, sondern nur redaktionelle und rechtliche Klarstellungen. Das Ergebnis der Beteiligung entsprechend § 23 Abs. 5 Satz 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) wurde vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr in der Sitzung am 03.12.2009 zustimmend zur Kenntnis genommen (vgl. Niederschrift StuV/025/X / Top. 6 – Vorlage-Nr. B 09/0564).

Die Stadtverordnung der Stadt Norderstedt über die Erklärung zu Naturdenkmalen wurde vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr in der Sitzung am 03.12.2009 ebenfalls zustimmend zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig empfahl der Ausschuss dem Oberbürgermeister die Stadtverordnung der Stadt Norderstedt über die Erklärung zu Naturdenkmalen (Anlage 1) zu erlassen (vgl. Niederschrift StuV/025/X / Top. 6 –Vorlage-Nr. B 09/0564).

Die Verordnung wird gemäß § 55 Abs. 2 LVwG vom Oberbürgermeister erlassen. Die Verordnung ist gemäß § 55 Abs. 3 LVwG grundsätzlich vorher der Stadtvertretung vorzulegen. Diese Zuständigkeit für die Vorlage wurde laut § 10 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Norderstedt auf den Hauptausschuss übertragen. Durch die Vorlage kann sich der Hauptausschuss mit der Verordnung inhaltlich befassen und dem Oberbürgermeister gegenüber ggf. sein Beratungsrecht ausüben.

Nach dem Abschluss des Verfahrens ist die Stadtverordnung zu veröffentlichen. Sinn der öffentlichen Bekanntmachung ist es, eine Anstoßwirkung bei den Bürgern zu erreichen, die dann dazu führt, dass er sich bei Bedarf bei den beteiligten Stellen detailliert informieren kann.

Der verstärkte Schutz durch die Erklärung eines Baumes als Naturdenkmal bezweckt die Erhaltung und folglich eine fachgerechte Pflege des Baumes. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an Naturdenkmalen erfordern eine hohe baumpflegerische

Kompetenz, die nicht nur entsprechendes Fachwissen, sondern darüber hinaus auch eine jahrelange Praxis kritischer Beobachtung und Beschäftigung mit der Baumbiologie, Biomechanik und Lebensstrategien sowie Erkenntnisse über Methoden der Baumbehandlung voraussetzt. Falsche Pflegemaßnahmen können zu Schädigungen des Baumes und/oder einer Gefahrerhöhung führen. Aus diesem Grunde sollen Maßnahmen die der Erhaltung und der ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmales dienen, sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr zukünftig von der Stadt Norderstedt durchgeführt werden.

Eine einmalige Summe von 40.000,00 € für die baumpflegerischen und standortverbessernden Maßnahmen sowie ein jährlicher Festbetrag von 6.000,00 € für die jährliche Kontrolle und Sicherung sind ggf. über- bzw. außerplanmäßig bereitzustellen.

**Anlagen:**

1. Stadtverordnung der Stadt Norderstedt über die Erklärung zu Naturdenkmalen